

schweres, von der internationalen Rechtsgemeinschaft entsprechend qualifiziertes Unrecht die Berufung auf das Rückwirkungsverbot versagt. Andernfalls wäre die Konsequenz, daß ein Staat eben doch beliebig über das Recht disponieren könnte, unbestritten. Unberührt bleibt in jedem Fall der notwendige Nachweis persönlicher Schuld.

7. Aus diesen Überlegungen folgt, daß die Bundesrepublik Deutschland den zu Art. 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention erklärten Vorbehalt, den sie übrigens zu der Parallelvorschrift des Art. 15 des UN-Paktes über bürgerliche und politische Rechte nicht wiederholt hat, zurücknehmen sollte. Da der Vorbehalt ohnehin nur auf Art. 103 Abs. 2 GG verweist, diese Vorschrift aber in dem oben dargestellten Sinn zu interpretieren und Übereinstimmung mit der Verpflichtung aus dem UN-Pakt herzustellen ist, hat der Vorbehalt keine Berechtigung mehr.
8. Die vom Bundesverfassungsgericht häufig zur Anwendung gebrachte Argumentationsfigur der historischen Einmaligkeit bedeutet keinen Ausbruch aus dem Verfassungssystem, erlaubt aber die Ausschöpfung von Handlungsspielräumen – übrigens in den allermeisten Fällen mit überzeugendem Ergebnis.
9. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgericht haben in diesem Bereich überwiegend Zustimmung gefunden. Die zur Verfügung stehenden Verfahrenswege haben sich als ausreichend erwiesen.
10. Ein gewisses Unbehagen über die ihm anvertraute Aufarbeitungsaufgabe steht dem Rechtsstaat wohl an. Als Staat des Maßes tut er sich schwer mit der Bewältigung des Unmäßigen. Diese distanzierte, Emotionen abholde Haltung ist aber nicht gleichbedeutend mit Unvermögen, sondern vielmehr notwendige Voraussetzung einer Rechtsvertrauen schaffenden justitiellen Aufarbeitung, die selbst nur Teilstück der Bewältigung einer traumatischen Diktaturerfahrung sein kann. Ich möchte in diesem Zusammenhang nochmals darauf aufmerksam machen, daß die Möglichkeiten und Erfordernisse einer Auseinandersetzung mit Diktaturfolgen auf deutschem Boden sich für den Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland nicht ausschließlich in justitiellen Maßnahmen erschöpfen dürfen. Der rechtsstaatliche Auftrag zielt weiter. Die Würde der Diktaturoper verlangt, daß durch das Herausfinden der Wahrheit Lehren für die Zukunft gezogen werden können. Die ansonsten bestehende Sinnlosigkeit ihres Opfers würde das ihnen angetane Unrecht vertiefen. Ich bedanke mich.

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Sehr geehrter Herr Klein, ich bedanke mich für dieses Referat. Ich glaube, die heutige Sitzung der Enquete-Kommission zeigt, daß sich der Rechtsstaat eines gewissen Unbehagens nicht entledigen will, sondern mit sich selber ins Gericht geht und sich hinterfragt und daß man sich dabei nicht auf die gerichtsförmigen Verfahren allein beschränkt. Wir wollen als nächstes die Frage der verwaltungsrechtlichen Aufarbeitung besprechen. Dazu gebe ich Herrn Brenner das Wort.

Prof. Dr. Michael Brenner: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, dem Verfassungsrechtler bereitet es ja gemeinhin eine gewisse Freude und Genugtuung, dem Gesetzgeber Versagen oder gar Unfähigkeit und den Verwaltungsgerichten eine Überschreitung ihrer richterlichen Befugnisse und damit ja auch einen Verstoß gegen das Gewaltenteilungsprinzip zu attestieren. Genau dies ist jedoch im Bereich der justitiellen Aufarbeitung der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit für das Gebiet des Verwaltungsrechts kaum möglich. Gesetzgeber und namentlich die Verwaltungsgerichte sind nämlich ihrer Verantwortung und den ihnen von der Verfassung und vom Einigungsvertrag gestellten Aufgaben insgesamt gerecht geworden. Eine vorläufige Bilanz der justitiellen Aufarbeitung der SED-Diktatur im Jahre 7 nach der deutschen Wiedervereinigung fällt daher für den Bereich des Verwaltungsrechts positiv aus. Diese Bilanz beschränkt sich jedoch auf die gewissermaßen handwerkliche Qualität der Arbeit des Gesetzgebers und auf die Umsetzung der legislativen Vorgaben durch die Verwaltungsgerichte. Eine rechtspolitische Bewertung ist damit nicht verbunden.

Ausgangspunkt dieses insgesamt positiven Befundes ist zunächst die Arbeit des Gesetzgebers, die ja Grundlage, Maßstab und Grenze für die justitielle Aufarbeitung durch die Verwaltungsgerichte darstellt. Während auf der Ebene des Politischen seinerzeit manches kontrovers diskutiert wurde und nach wie vor kontrovers diskutiert wird, kann aufgrund der stabileren Bewertungsgrundlage und Beurteilungsgrundlage der zu Gesetzesrecht geronnenen Politik konstatiert werden, daß der Gesetzgeber insgesamt gute Arbeit geleistet hat. Greift man etwa den gewichtigen Bereich des Vermögensrechts, aber auch den Bereich des 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes heraus, so ist festzuhalten, daß der Gesetzgeber hier klare, vollständige und, soweit dies durch ein Gesetz möglich ist, das ja als abstrakt-generelle Regelung auf eine Vielzahl von nicht immer klar vorhersehbaren Fällen Anwendung finden soll, eindeutige Regelungen geschaffen hat, die den Gerichten praktikable und handhabbare Entscheidungsvorgaben an die Hand gegeben haben. Legislative Defizite lassen sich hier weder in inhaltlicher Hinsicht, also etwa im Hinblick auf Auslassungen oder Wertungswidersprüche, noch in handwerklicher Hinsicht konstatieren. Insbesondere hat der Gesetzgeber keine politischen Leerformeln in das Gesetz aufgenommen und sich damit seiner legislativen Verantwortung nicht entzogen, wie dies in anderen Bereichen des Verwaltungsrechts ja durchaus häufiger festzustellen ist. Hervorzuheben ist auch, daß dann, wenn sich im Verlauf der justitiellen Aufarbeitung gelegentlich Ergebnisse gezeigt haben, die als politisch unbefriedigend und damit als korrekturbedürftig erschienen, der Gesetzgeber solche, allerdings nur vordergründig legislativen, im Kern hingegen politischen Defizite schnell gelöst hat, indem er das jeweilige Gesetz nachgebessert hat. Dies gilt etwa im Hinblick auf den Erlaß des Gesetzes über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken an die früheren Eigentümer. In diesem Zusammenhang kann auch der neu in das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz eingefügte § 1a genannt werden, der die Möglichkeit eröffnet, die Rechtsstaatswidrigkeit von Verwaltungsentscheidungen über die